

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 40

Geldwäsche, § 261 StGB

I. Rechtsgut

- § 261 I StGB: die Rechtspflege.
- § 261 II StGB: die Rechtspflege und das durch die Vortat geschützte bzw. verletzte Rechtsgut.

II. Struktur und systematische Stellung

- § 261 StGB enthält zwei selbstständige Tatbestände: den Verschleierungs- und Vereitelungstatbestand in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, sowie Abs. 2 und den „Isolierungstatbestand in Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4.“
- § 261 StGB stellt ein Vergehen dar, die **Versuchsstrafbarkeit** ist in § 261 III StGB eigenständig angeordnet.
- § 261 IV StGB enthält eine Qualifikation mit erhöhter Strafandrohung gegen geldwäscherechtlich Verpflichtete gemäß § 2 GwG.
- § 261 V StGB enthält außerdem eine **Strafzumessungsregel** für besonders schwere Fälle mit zwei benannten Regelbeispielen (gewerbsmäßiges Handeln; bandenmäßige Begehung).
- In § 261 VI StGB wird die Strafbarkeit – für Anschlussdelikte untypisch – auf **leichtfertiges Handeln** ausgedehnt.
- Spezielle **Strafaufhebungsgründe** enthalten § 261 VII und VIII StGB: die Beteiligung an der Vortat in Abs. 7 und die tätige Reue in Abs. 8.

III. Der objektive Tatbestand des Verschleierungs- und Vereitelungstatbestands (§ 261 I 1 Nr. 1 und 2, II StGB)

1. Tatobjekt: Gegenstand der aus einer bestimmten rechtswidrigen Tat herrührt.

- Das Merkmal des Gegenstandes ist dabei **weit** zu verstehen und umfasst **jeden Vermögenswert**. Bsp.: bewegliche und unbewegliche Sachen; Bargeld und Buchgeld; Wertpapiere und Forderungen.
- Auch der Begriff des **Herröhrens** soll nach Ansicht des Gesetzgebers weit ausgelegt werden. Es sollen auch Gegenstände erfasst werden, die aus einer **Kette weiterer Verwertungshandlungen** unter Beibehaltung des wirtschaftlichen Wertes der Sache erlangt werden. Selbst Gegenstände, die nur teilweise mit „bemakeltem“ Geld erworben wurden, zählen hierzu.

2. Taugliche Vortat des § 261 I StGB: Seit der Neufassung des § 261 StGB mit Wirkung zum 18.3.2021 ist der zuvor geltende Straftatenkatalog entfallen. Mit dem nunmehr verfolgten „all-crime“ Ansatz kann jede rechtswidrige Straftat taugliche Vortat des § 261 I StGB sein.

3. Tathandlungen:

- a) **Verbergen des Gegenstandes:** typischer Fall ist hier das Verstecken der Beute.
- b) **Verschleierung der Herkunft des Gegenstandes:** jedes irreführende Verhalten, welches die Ermittlung der Herkunft des Gegenstandes erschwert (Bsp.: Einschleusen von „Drogengeld“ in den Geldkreislauf durch jede Barzahlung).
- c) **Umtausch, Übertragung oder Verbringung des Gegenstands in der Absicht** (= abstraktes Gefährdungsdelikt mit stark überschießender Innentendenz) der Vereitelung
 - **der Ermittlung der Herkunft des Gegenstandes**
 - **des Auffindens des Gegenstandes**
 - **der Einziehung des Gegenstandes** (zur Einziehung vgl. §§ 73 ff. StGB)

IV. Der objektive Tatbestand des Isolierungstatbestands (§ 261 I 1 Nr. 3 und 4 StGB)

1. Tatobjekt: Gegenstand i.S.d. Verschleierungs- und Vereitelungstatbestands, § 261 I 1 Nr. 1 und 2, II StGB.

2. Tathandlungen:

- a) **Den Gegenstand sich oder einem anderen verschaffen** (Nr. 3): vgl. dieselben Merkmale in § 259 StGB.
- b) **Verwahren des Gegenstandes** (Nr. 4), wenn Täter die Herkunft des Gegenstandes zum Zeitpunkt des Erlangens gekannt hat.
- c) **Den Gegenstand für sich oder einen anderen verwenden**, wenn der Täter die Herkunft des Gegenstandes zum Zeitpunkt des Erlangens gekannt hat. Unter **Verwenden** versteht man sowohl Verfügungen über einen Gegenstand als auch dessen bestimmungsgemäßer Gebrauch.

3. Kein Ausschluss nach Abs. 1 S. 2: die Strafbarkeit entfällt, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

4. Kein Ausschluss des Vorsatzes nach Abs. 1 S. 3: Entgegennahme von Honorar seitens des Strafverteidigers eines Mitgliedes einer kriminellen Vereinigung, solange dieser keine sichere Kenntnis von der bemakelten Herkunft des Geldes hat.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 29; Eisele, BT 2, § 47; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 20; Rengier, BT I, § 23; Wessels/Hilkenkamp/Schuh, BT 2, § 26.

Literatur / Aufsätze: Barton, Verteidigerhonorar und Geldwäsche, JuS 2004, 1033; El-Ghazi/Laustetter, Das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche, NZWiSt 2021, 209; Fahl, Grundprobleme der Geldwäsche (§ 261 StGB), JURA 2004, 160; Hamm, Geldwäsche durch Annahme von Strafverteidigerhonorar, NJW 2000, 636; Hombrecher, Der Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) – Inhalt, Aufbau, Problemstellungen, JA 2005, 67; Jahn/Ebner, Die Anschlussdelikte – Geldwäsche (§§ 261–262 StGB), JuS 2009, 597; Koch, Geldwäschebekämpfung und Barmittelkontrollen, ZWH 2022, 40; Kreß, Das neue Recht der Geldwäschebekämpfung, wiстра 1998, 121; Lampe, Der neue Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB), JZ 1994, 123; Mitsch, „Verschaffen“ als Merkmal des Straftatbestandes, JA 2020, 32; Mütter, Verteidigerhonorar und Geldwäsche, JURA 2001, 318; Otto, Geldwäsche § 261 StGB, JURA 1993, 329; Ranft, Verteidigerhonorar und Geldwäsche – die Entscheidung des BVerfG vom 30.3.2004, JURA 2004, 759; Reisch, Die Geldwäsche, JuS 2023, 207.

Literatur / Klausuren: Kłeszczyński/Knaupe/Schröder, Revision, Geldwäsche, Richtlinienkonforme Auslegung, JuS 2022, 521.

Rechtsprechung: BVerfGE 110, 226 – Strafverteidiger (Verteidigerhonorar und Geldwäsche); BGHSt 43, 158 – Geldwäsche (Zur Verfassungsmäßigkeit des Geldwäschetatbestandes); BGHSt 55, 36 – Geldwäsche II (Verschaffung durch Täuschung oder Nötigung); BGHSt 67, 130 – Geldwäsche III (Erfüllung des Qualifikationstatbestands durch Verpflichteten gemäß § 2 GwG); BGH NStZ 1995, 500 – Geldwäsche (Verschleierung der Herkunft); BGH NJW 1999, 436 – V-Mann (Tatbestandsmerkmal des „Gefährdens“); BGH NJW 2006, 1297 – Flugzeugteile (Verhältnis von Hehlerei und Geldwäsche); OLG Hamburg NJW 2000, 674 – Verteidigerhonorar (Geldwäsche durch Strafverteidiger); BGH NStZ 2024, 90 – (Geldwäsche und Vorbeteiligung bei Finanzagenten).